

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 106.

Mittwoch den 9. Mai

1855.

3. 226. a (3) Nr. 6149, ad 7583.
Konkurs - Kundmachung.

Zur Besetzung von 4 Lehrstellen mit dem Gehalte von jährlichen 700 Gulden bei dem kais. königl. Ober-Gymnasium zu Neusohl.

Am k. k. Ober-Gymnasium in Neusohl, an welchem in den unteren 4 Klassen die slavische, in den oberen die deutsche als Unterrichtssprache besteht, sind 4 Lehrstellen mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. Conv. Münze und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. neu freiert worden, zu deren Besetzung der Konkurs bis Ende August 1855 mit dem Bemerkten ausgeschrieben wird, daß fast ausschließlich auf befähigte Kandidaten des philologischen Lehrfaches Bedacht genommen werden wird, da es dieser Unterricht ist, dessen entsprechende Vernehmung am Neusohler-Gymnasium gegenwärtig noch nicht erzielt werden konnte.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar, und falls sie schon in einem öffentlichen Dienste stehen, durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei-Abtheilung zu Preßburg innerhalb dieses Zeitraumes einzubringen und mit nachstehenden Belegen zu instruieren:

1. mit dem Geburtscheine;
2. mit dem Maturitätszeugnisse;
3. mit dem Zeugnisse der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit;
4. mit dem Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach dem Probejahre, ausgestellt von den Vorständen der Lehranstalten, an welchen sie beschäftigt gewesen, oder mit den Zeugnissen über ihre sonstige Beschäftigung und über ihr Verhalten vom zurückgelegten Probejahre an bis zur Zeit der Kompetenz, beides jedoch nur, insofern es nicht schon durch die Einbegleitung der vorgesetzten, das Gesuch anher vermittelnden Behörde ersetzt wird; und endlich

5. mit anderen Belegen, durch welche der Bewerber etwa seine wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit erweisen zu können glaubt.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.
Preßburg am 9. April 1855.

3. 230. a (1) Nr. 7210.
Konkurs - Ausschreibung

zur Besetzung der systemisirten 8 Komitats-Ärztes-Stellen, in dem Distrikte der Kaschauer k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Seine kaisert. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Militär- und Civil-Gouverneur für Ungarn, hat die Kaschauer k. k. Statthalterei-Abtheilung ermächtigt, zur Besetzung der für den Kaschauer Distrikt allerhöchst systemisirten 8 Komitats-Ärztes-Stellen, mit welchen ein Gehalt jährlicher 600 fl. und die 9. Diätenklasse verbunden ist, den Konkurs auszuschreiben.

Die Komitatsärzte, welche zu dem Personale der Komitats-Behörden gehören, werden:
für das Abauj-Tornauer Komitat in Kaschau,
„ „ Gömörer Komitat in Rima-Szombath,
„ „ Zipser „ Leutschau,
„ „ Sárosi „ Eperies,
„ „ Zempliner „ S. A. Ujhely,
„ „ Ungher „ Ungvár,
„ „ Beregh-Ugoçaer Komitat in Munkacs und für das Marmaroser Komitat in Szigeth aufgestellt werden.

Zur Bewerbung um diese Dienstposten wird die Konkursfrist bis 1. Juni 1855 festgesetzt.

Die Bewerber haben ihre gehörig gestempelten, eigenhändig geschriebenen, in der deutschen Sprache zu verfassenden Gesuche, versehen mit den gehörig gestempelten Belegen, an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau gelangen zu lassen, und zwar durch ihre vorgesetzten Behörden, wenn sie bereits einen öffentlichen Dienst bekleiden, oder

durch die politische Behörde ihres Wohnsitzes, wenn sie gegenwärtig nicht angestellt sind.

Die den Gesuchen beizuschließenden Belege haben zu enthalten: die genauen Nachweisungen über

- a) den Namen, das Alter, die Religion, und den Aufenthaltsort des Bewerbers;
- b) den Stand, ob ledig, verheirathet oder Witwer, und Anzahl der Kinder;
- c) die zurückgelegten Studien, die ärztliche Eignung des Bewerbers als Doktor der Heilkunde, über die erhaltenen andern medizinisch-chirurgischen Grade (Doktorat der Chirurgie, Magisterium der Geburtshilfe, und der Augenheil- und Thierarzneihelkunde) die Sprachkenntnisse mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Komitate üblichen Landessprache;
- d) ob er mit Beamten in dem Komitate, für welches er sich bewirbt, verwandt oder verschwägert sei, dann
- e) ob und wo derselbe ein liegendes Besitztum habe, endlich
- f) haben die Bewerber einen genauen Ausweis der bereits geleisteten Dienste, sei es im Komitats-, städtischen- oder k. k. Staatsdienste, wie auch der Nachweisungen über ihren Aufenthaltsort und ihr politisches Verhalten in den Jahren 1848 und 1849 dem Gesuche beizuschließen.

Bewerber aus dem Stande des k. k. Militärs, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau zu leiten.

Die an diese politische Behörde gerichteten Gesuche haben sich ausschließlich nur auf Dienstposten in den, in dem Bereiche der k. k. Statthalterei-Abtheilung (gehörigen Komitaten *) zu beschränken, indem eine darin etwa vorkommende Bewerbung um Dienstposten in anderen Verwaltungsgebieten nicht berücksichtigt werden würde.

*) Anmerkung. Nur in Abauj-Torna wird überwiegend magyarisch gesprochen, dagegen die slavischen Sprachen in den übrigen Komitaten vorherrschen. Das romanische wird in einigen Gemeinden des Komitats Beregh-Ugoça und in einigen Stuhlbezirken der Marmaros gesprochen.

Kaschau den 15. April 1855.

Der Vizepräsident der k. k. Statthalterei-Abtheilung.
Christian Freiherr v. Kog.

3. 227. a (3) Nr. 9661.
Konkurs - Kundmachung.

Zur provisorischen Wiederbesetzung der bei der k. k. Landeshauptkasse in Triest in Erledigung gekommenen Liquidators-Stelle mit 700 fl. Gehalt und einem jährlichen Quartierzinsbeitrage von 80 fl., dann der Verpflichtung zum Erlage einer Kautions von 1500 fl. R. M., wird der Konkurs bis 12. Juni 1855 ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistung, der Kautionsfähigkeit, des Alters, Religionsbekenntnisses, Standes, des korrekten sittlichen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse, insbesondere der italienischen Sprache, und jene, welche nicht schon bei Staatskassen dienen, noch der für Anstellungen bei Landeshauptkassen vorgeschriebenen, mit gutem Erfolge abgelegten mündlichen und schriftlichen Kassaprüfung und endlich der gutbestandenenen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, im vorgeschriebenen Dienstwege im obbezeichneten Termine bei dem Amtsvorstande der Landeshauptkasse in Triest einzubringen.

Von der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 28. April 1855.

3. 228. a (3) Nr. 9577.
Konkurs.

Bei der k. k. Landeshauptkasse in Graz ist eine provisorische Kassierstelle mit 700 fl. Gehalt und

der Verpflichtung zum Erlage einer Kautions von 1000 fl. in Erledigung zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses, Standes, des korrekten sittlichen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse, und jene, welche nicht schon bei Staatskassen dienen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, so wie der für Landeshauptkassen vorgeschriebenen, gut bestandenen mündlichen und schriftlichen Kassaprüfung, der bisherigen Dienstleistung und der Kautionsfähigkeit, dann des Umstandes, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der obgedachten Landeshauptkasse verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni l. J. bei der Amtsvorstellung der k. k. Landeshauptkasse in Graz einzubringen.
Von der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landesdirektion. Graz am 27. April 1855.

3. 231. a (1) Nr. 911.
Konkurs - Kundmachung.

Im steiermärkisch-kärntnerischen Postdirektions-Bezirk ist eine Postamts-Accessistenstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehälter von 300 fl. erledigt.

Zur Besetzung derselben und der etwa in Erledigung kommenden unentgeltlichen Postamts-Praktikantenstelle, hat die Postdirektion in Graz unterm 20. April 1855, 3. 2111, den Konkurs bis zum 10. Mai d. J. eröffnet.

Bewerber um die erstere Stelle, mit welcher die Verpflichtung zum Erlage einer Kautions von 400 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Sprach- und Manipulationskenntnisse und bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege bei der gedachten Postdirektion einzubringen und in denselben anzugeben, ob und mit welchem Postbeamten dieses Bezirkes sie verwandt oder verschwägert sind.

Bewerber um eine Postamts-Praktikantenstelle, deren Erlangung eine probeweise Verwendung in der Dauer von drei Monaten vorauszugehen hat, haben sich über das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die erlangte Vorbildung und die nöthige Kenntniss der Landessprachen, so wie über den während der unentgeltlichen Praxis gehörig gesicherten Lebensunterhalt auszuweisen.

Zu diesem Behufe sind den ebenfalls binnen der Konkursfrist dortorts einzubringenden Bewerbungsgesuchen folgende Dokumente beizuschließen, und zwar: der Taufschein, ein ärztliches, von dem Landesmedizinalrathe oder Kreisärzte bestätigtes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse über die an einem inländischen Ober-Gymnasium, oder mindestens an einer Oberrealschule, oder einer anderen gleichgehaltenen Lehranstalt vollständig erlangte Schulbildung, oder über den auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, legale Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse einheimischer und fremder Sprachen, endlich ein rechtskräftiger Sustentations-Revers mit der obrigkeitlichen Bestätigung, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

K. k. Postdirektion Triest am 1. Mai 1855.

3. 232. a (1) Nr. 5165.
Konkurs - Verlautbarung der böhmischen Post-Direktion vom 16. April 1855, 3. 5165,

ist in dem Amtsbereiche eine Accessistenstelle letzter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen, mit einer Kautions von 400 fl. verbundenen Dienstposten haben die ge-

hörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste, längstens bis 15. Mai 1855 im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Post-Direktion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener in diesem Direktionsbezirke verwandt oder verwägert sind.

3. 680. (1) *E d i k t.* Nr. 215.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es seien zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Johann Kobas von Poschenig gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Flödnig sub Urb. Nr. 313 vorkommenden Halbhube, dann der im Grundbuche des Staatsgutes Bischoflak sub Urb. Nr. 47 inliegenden Halbhube, wegen dem Georg Quas, als Jessionär des Urban Gasperlin, schuldiger 35 fl. c. s. c., über die angeführte Realsumirung die drei Termine auf den 1. Juni, 2. Juli und 1. August l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Antrage angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietung allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Grundbuchstrakte, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 17. März 1855.

3. 683. (1) *E d i k t.* Nr. 1519.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiermit den unbekanntem Besitzansprechern des Ackers in Grublech, Parz. Nr. 2338, in der Steuergemeinde Wippach, erinnert:

Es habe Josef Schanz von Wippach, wider sie, rüchlich die für sie aufzustellenden Curator ad actum eine Klage auf Ersklung des vordennannten Ackers bei diesem Gerichte angebracht, worüber auf den 6. August d. J. Vormittag um 9 Uhr unter Androhung der gesetzlichen Rechtsfolgen angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte die Beklagten und deren Aufenthalt unbekannt sind, so wird Herr Johann Schell von Wippach, zu Vertretung dieser Rechtsache, als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der G. D. ausgetragen wird.

Den unbekanntem Getragten wird aber hiemit erinnert, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Vertretung dieser Rechtsache gehörig anzuweisen und ihm die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, widrigens sie sich die Folgen der Verabstimmung selbst beizumessen haben würden.

Wippach am 14. März 1855.

3. 685. (1) *E d i k t.* Nr. 2451

Vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Neustadt wird im Nachhange zum Edikte vom 20. Jänner 1855, Z. 40, bekannt gemacht, daß am 30. April d. J. kein Kauflustiger erschienen sei, weshalb am 29. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zur dritten exekutiven Feilbietung der, dem Martin Pradauschitz gehörigen Realität in Froschdorf geschritten wird, und daß die Vornahme dieser Feilbietung in der Amtskanzlei Statt finden werde.

Neustadt am 5. Mai 1855.

3. 661. (2) *E d i k t.* Nr. 1867.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird kund gemacht, daß, nachdem zu der, in der Exekutionssache des Franz Pezbe von Altenmarkt, gegen Martin Rulz von Igendorf, pcto. 100 fl. c. s. c., am 28. April d. J. vorgenommenen 1. Real-Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 29. Mai d. J. die zweite vorgenommen werden wird.

Laas am 28. April 1855.

3. 667. (2) *E d i k t.* Nr. 1581.

Ob der dem Ruß gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 43 erscheinenden Realität zu Reifnitz Nr. 50, hasten noch nachstehende Tabularposten:

1. Für die Martin Bhelesnik'schen Kinder aus der Erklärung ddo. 2. März 1785, um 1750 fl. B. Z.
2. Für Josef Slaido aus dem Schuldbriefe ddo. 29. Juni 1784, mit 61 fl.
3. Für Anton Fegez aus dem Schuldbriefe ddo. 24. Juni 1786, mit 42 fl.
4. Für Franziska Widmayer, aus der Erklärung ddo. 5. Mai 1787, mit 33 fl. 45 kr.
5. Für Michael Klun, aus der Erklärung ddo. 9. Mai 1787, mit 8 fl.

6. Für Anton Dejak, aus dem Vergleiche ddo. 15. Mai 1787, mit 14 fl. 15 kr.

7. Für Urban Evaschnik, aus dem Vergleiche ddo. 1. Juni 1787, mit 84 fl.

8. Für Andreas Machne, aus dem Vergleiche ddo. 11. Juli 1787, mit 16 fl. 30 kr.

9. Für Simon Sobez, aus dem Vergleiche ddo. 11. Juli 1787, mit 18 fl. 45 kr.

10. Für Martin Korte, aus dem Vergleiche ddo. 14. August 1787, mit 12 fl. 49 kr.

11. Für Johann, Franz, Andreas und Maria Fegez, aus dem Uebergabstrakte ddo. 16. Jänner 1792, mit 300 fl. und Lebensunterhalt.

Weil nun Andreas Ruß gegen die Vorgenannten unterm 11. April 1855, Z. 1581, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung obiger Tabularsätze eingebracht hat, und weil der Aufenthalt der Beklagten, oder der allfälligen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wurde ihnen zur Vertretung bei der auf den 28. Juni 1855, Früh um 10 Uhr angeordneten Verhandlungs-Tagung in Person des Herrn Martin Rittaine in Reifnitz, als Kurator aufgestellt, und sie werden dessen hiemit zu dem Zwecke erinnert, daß es ihnen freisteht, zu obiger Verhandlungstagung selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, oder dem erwähnten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, widrigensfalls die Sache mit dem Kurator ordnungsmäßig abgeführt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 16. April 1855.

3. 666. (2) *E d i k t.* Nr. 1432.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 12. April 1855, Z. 1432, die Relizitation der vom Georg Pezhek von Runarstu erstandenen, ehemals Franz Izi'schen Realität Urb. Fol. 1040 u. 1066 zu Globol, wegen nicht zugehaltenen Bedingungen bewilliget, und zur Vornahme die einzige Tagfahrt auf den 21. Mai 1855 früh 10 Uhr im Orte Globol mit dem Beisatze angeordnet worden, daß hiebei die Realität um jeden Preis hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 12. April 1855.

3. 671.

Kundmachung

der Assicurazioni Generali in Triest.

Indem wir es als Pflicht erachten, die fortschreitende Entwicklung des gesammten großen Vaterlandes und insbesondere unserer Stadt in jedem Zweige gemeinnützigen Schaffens zur Würdigung zu bringen, benützen wir auch den Anlaß, daß die diesige, schon im Jahre 1831 errichtete Versicherungsgesellschaft, Assicurazioni Generali (Allgemeine Asssekuranz), den Ausweis über den am 31. Dezember 1854 sich zeigenden Stand der von ihr im Jahre 1851 eröffneten 12 und 20 Jahre dauernden zwei Continenabtheilungen veröffentlichte, um hervorzuheben, daß diese Anstalt schon mehr als 20 Jahre den Zweig der Versicherungen auf das Leben des Menschen in unserer Monarchie einführt, wodurch sie nämlich die von den Versicherungsverwebern bezeichneten Summen, seien es Kapitalien oder Renten, zahlbar bei Ableben der versicherten Person oder bei Erreichung des im Versicherungsvertrage vorbestimmten Alters von Seite derselben versichert. Ein Versicherungszweig, welcher gewiß nicht nur nützlich, sondern auch zur Sicherung des künftigen Wohles jeder Familie fast unentbehrlich ist.

Deshon nun die Anstalt schon im Beginne solche Prämien und Bedingungen festsetzte, welche für die Versicherten günstiger sind, als die ähnlicher ausländischer Gesellschaften, so war sie dennoch beflissen, selbe später immer mehr zu vervollständigen und zu verbessern. Unter Anderem hat sie seit dem Jahre 1851 auch die Maßregel ins Leben gerufen, daß der Versicherte an dem Gewinne der Versicherungsabtheilung, welcher er beiträgt, selbst Theil nehmen soll.

In Folge dieser Bedingung vertheilt nämlich die Anstalt den sich ergebenden Gewinn unter den Versicherten, und zwar im Ganzen bei der Kategorie der Versicherungen von Kapitalien, die zahlbar sind, wenn der Versicherte die bestimmte Zeitfrist erlebt, welche Versicherungen eben die oben erwähnten sogenannten Continen bilden, zu Dreiviertheilen aber (indem sie ein Viertel zu eigenen Gunsten behält) bei Versicherungen, die bei dem wann immer erfolgenden Ableben des Versicherten zahlbar sind.

Die beiden verschiedenartigen Vertheilungssysteme sind in der verschiedenen Beschaffenheit der beiden Versicherungsgattungen begründet.

Bei den erstgenannten Versicherungen ist nämlich die Anstalt keiner Gefahr eines Verlustes aus-

gesetzt, und darum begnügt sie sich, als Entschädigung für die Verwaltungskosten 3 pCt. auf den Betrag der von den Theilnehmern gezeichneten Summen zu beziehen, wodurch denselben ein nicht unerheblicher Vortheil erwächst, denn jede andere Administration, wie sparsam sie auch sein möge, würde sicherlich theurer zu stehen kommen.

Bei den anderen Versicherungen hat sich die Anstalt hingegen den vierten Theil des Nutzens vorbehalten, augenscheinlich darum, weil sie verpflichtet ist, den Verlust, welcher sich etwa statt des Gewinnes bei der jährlichen Bilanz ergeben würde, ausschließlich selbst zu tragen. Denn diese Bilanz soll alljährlich gebildet werden, ohne den Verlust einer derselben auf jene des nachfolgenden Jahres übertragen zu dürfen.

Es scheint uns sehr wichtig, darauf hinzuweisen, daß diese Bedingung der Betheiligung am Gewinne für die Versicherten äußerst nützlich ist:

1. Wegen des Systems an und für sich, welches denselben die von den wechselseitigen Anstalten dargebotenen Vortheile verschafft, ohne daß sie hingegen dem diesen Anstalten anklebenden Uebelstande ausgesetzt wären, möglicherweise Nachtragsprämien entrichten, oder eine geringere als die versicherte Summe empfangen zu müssen, zwei Wechselfälle, deren Bedeutung sich im Vorhinein nicht absehen läßt;

2. weil die zu Gunsten der Versicherten festgesetzte Quote von 75 pCt. viel größer als jene anderer Anstalten ist, welche meistens bloß die Quote von 50 pCt. gewähren;

3. weil die Gesellschaft der Assicurazioni Generali, wie schon bemerkt, die Bilanz dieser Versicherungen jährlich bildet und schließt, statt nach 3 oder 5 Jahren, wie es die anderen Anstalten zu thun pflegen, wodurch bei etwaigem Eintritt eines oder zweier verlustbringenden Jahre, der Nutzen der übrigen Jahre der 3- oder 5jährigen Periode zum größten Theil oder auch gar ganz verschwinden kann, indem sie den Nutzen vorweg zur Deckung des Verlustes verwendet;

4. weil die Grundsätze für die Bildung der Bilanz bei den Assicurazioni Generali klar und genau bezeichnet, und nicht wie bei anderen Anstalten dem Gutdünken der betreffenden Direktion anheimgestellt sind.

Die Ergebnisse entsprachen bei den Assicurazioni Generali bis jetzt in der That den hier angedeuteten Voraussetzungen, denn wir hatten Gelegenheit uns zu überzeugen, daß auch die am 31. Dezember v. J. geschlossene Bilanz einen vertheilbaren Nutzen von 37 pCt. auf die von den Versicherten im betreffenden Bilanzjahre einbezählten Prämien ausweist.

Ist auch somit natürlicherweise zur Erlangung der Versicherung mit der Bedingung der Betheiligung am Gewinne, die Entrichtung einer höheren Prämie erforderlich, als jene, welche ohne diese Bedingung zu entrichten wäre, so ist doch die Auslage im Grunde viel geringer, wie aus nachfolgendem Beispiele klar erhellt.

Jemand im Alter von 31 Jahren, welcher 10,000 fl. zahlbar nach seinem Ableben an seine Erben versichert, hat zur Erwerbung des Rechtes, am Gewinne theilhaftig zu werden, die Prämie von 270 fl. bezahlt, und hätte bei Verzichtleistung auf dieses Recht bloß 249 fl. zahlen müssen. — Mithin zahlte er für die Berechtigung, am Gewinne Theil zu nehmen, 21 fl. mehr ein; dagegen aber werden in kraft dieses Rechtes 37 pCt. d. i. 99 fl. 54 kr. zurückerstattet, und anstatt 249 fl. wird er somit bloß 170 fl. 6 kr. entrichtet haben. — Diese Zurückerstattung wird sich übrigens dadurch noch ergiebiger gestalten, daß dieselbe erst nach 5 Jahren unter Zuschlag der betreffenden 4prozent. Zinsen und der verhältnismäßigen Gewinnquote bewerkstelligt wird, welche jenen Versicherten angehört hätte, die im Laufe dieser 5 Jahre entweder mit Tode abgingen, oder die Einzahlung der Prämien auf ihre Versicherungen dieser Kategorie nicht fortsetzten, indem die Zurückerstattung nur an jene Versicherten erfolgt, deren Versicherungen alsdann noch in Wirksamkeit sind.

Läßt demnach die Lage der Theilnehmer an den Continen gewiß nichts zu wünschen übrig, so ist auch jene der Parteien, welche sich auf den Ablebensfall mit der Bedingung der Betheiligung am Gewinne versichern, nicht minder günstig.

Die Einrichtung der Lebensversicherungen, welche das Mittel zur Gründung von Aussteuerungen für Töchter, zur Vorbereitung von Kapitalien oder Renten, um im vorgerückten Alter sorgenfrei leben zu können, und zur Versorgung der Ueberlebenden beim Hinscheiden ihres Ernährers bieten, ist demnach auch bei uns in Oesterreich auf den wünschenswerthesten Grad der Vollkommenheit gebracht, und es dürfte gewiß nicht lange Zeit vergehen, bis diese Versicherungen auch in allen Klassen unserer Bevölkerung jene allgemeine Würdigung finden werden, welche sie schon längst in England, Frankreich und Deutschland genießen.